

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 167/75

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Arie L [REDACTED],

K[REDACTED]/Israel, S[REDACTED] Z[REDACTED] K[REDACTED] B[REDACTED] W[REDACTED],

- Prozesbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],

v. [REDACTED], W. [REDACTED],

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 19. Dezember 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Nach der Feststellung des Tatrichters ist durch den Vergleich vom 26. März 1957 auch der Anspruch auf Entschädigung für Schaden am Körper oder Gesundheit erledigt worden. Diese Regelung des Anspruchs wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß er vorher noch nicht angemeldet war (BGH Urteile vom 4. Februar 1971 - IX ZR 102/68 - und vom 8. Juli 1971 - IX ZR 114/70).

Das Berufungsgericht lehnt eine auf Art. III Nr. 3 EEG-Schlussatz mit § 33 Abs. 2 EEG nF gestützte Überleitung ab. Denn der am 7. Februar 1929 in Kralovo/CSR geborene Kläger, der nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in Ungarn seit März 1944 ver-

folgt worden sei und Kapitalentschädigung ab 1. Januar 1943 verlange, sei in seinem Heimatland seit Mitte des Jahres 1943 nicht mehr schulpflichtig gewesen und hätte deshalb von da an im Erwerbsleben stehen können. Damit weicht das Berufungsgericht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BzW 1970, 20; 1974, 183 Nr. 19) ab. Dort ist dargelegt, daß es nicht darauf ankommt, ob der Verfolgte bei Beginn der Verfolgung noch nicht erwerbstätig war. Entscheidend ist, ob er damals bereits im Erwerbsleben stehen konnte. Ist der Gesundheitsschaden erst später eingetreten und wird Kapitalentschädigung dementsprechend ab einem nach Beginn der Verfolgung liegenden Zeitpunkt verlangt, kann der Rechtslagenvergleich auf Grund der Neufassung des § 33 Abs. 2 BGG nur dann einen weitergehenden Anspruch im Sinne des Art. III Nr. 3 BGG-Schluss ergeben, wenn der Verfolgte zu diesem Zeitpunkt wegen seines Alters noch nicht erwerbstätig sein konnte.

Im übrigen greift die Beschwerde das Berufungsurteil nicht an. Es wird von den tatrichterlichen Feststellungen getragen. Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BGG liegt auch insoweit nicht vor.

Mai

Fuchs

